



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

04.06.2024 Beschluss Nr. 85-2024 Stadtplanung, Revision Stadtentwicklungskonzept, Gesamtverkehrskonzept und kommunale Richtplanung; Festsetzung

6.0.5.2 Richtplanung

Stadtplanung, Revision Stadtentwicklungskonzept, Gesamtverkehrskonzept und kommunale Richtplanung; Festsetzung

Anlass

Der rechtskräftige kommunale Richtplan der Stadt Kloten stammt aus dem Jahr 1999 und ist in vielen Punkten nicht mehr aktuell. In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Stadt Kloten zusammen mit der ganzen Flughafenregion stark weiterentwickelt. Diese Entwicklung bildet sich noch nicht im behördenverbindlichen Richtplan ab. Zudem kamen neue Themen (z.B. Innenentwicklung, Glattalbahn, Stadtklima, Biodiversität usw.) hinzu, die im Richtplan abzubilden sind.

Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker), als separate Vorlage, wird das Gewerbe- und Industriegebiet Steinacker teilweise in eine Zentrumszone umgezont. Das Ziel ist, damit einen urbanen und gemischt genutzten Stadtteil zu schaffen. Die planungsrechtliche Grundlage in der kantonalen und regionalen Richtplanung dafür ist gegeben. Die kommunale Richtplanung muss diesbezüglich noch angepasst werden.

Der kantonale Richtplan wurde im Jahre 2014 und der regionale Richtplan im Jahr 2018 gesamthaft revidiert. Seither erfolgten kleinere Teilrevisionen. Die kommunale Richtplanung ist nun auf diese übergeordneten Richtplanungen auszurichten.

Ausgangslage

Die Stadt Kloten hat die räumliche Entwicklung in den letzten Jahren vor allem auf Konzepte und Strategien abgestützt, wie z.B. die Zentrumsplanung (ab 2003), das Stadtentwicklungskonzept (ab 2011) oder die Immobilienstrategie (ab 2020). Bedingt durch die planungsrechtlichen Unsicherheiten bezüglich der Fluglärmproblematik hat die Stadt Kloten die rechtliche Umsetzung der Innenentwicklungsstrategie zuerst mittels privaten und öffentlichen Gestaltungsplänen vorangetrieben. Erst im Jahre 2013 konnte mit der neu in Kraft getretenen Bau- und Zonenordnung die bauliche Verdichtung auch mittels Regelbauweise ermöglicht werden. Nun ist es an der Zeit bzw. im Zusammenhang mit der Transformation des Gebiets Steinacker unabdingbar, dass die seit Jahren gelebte Stadtentwicklungsstrategie im kommunalen Richtplan niedergeschrieben wird.

Im Bereich des Verkehrs hat die Stadt Kloten mit Trasse-Evaluationsstudien (2003 und 2008) die Linienführung der Glattalbahnverlängerung geklärt. Diese wurde schlussendlich im kantonalen und regionalen Richtplan übernommen. Für den Strassen-, Fuss- und Radverkehr hat die Stadt Kloten im Jahr 2013 ein städtisches Gesamtverkehrskonzept partizipativ erarbeitet. Die Bevölkerung wurde eingeladen, Ziele und

quartierbezogene Schwachstellen zu diskutieren. Daraus ist ein Katalog von 54 verkehrsplanerischen, gestalterischen und unterhaltsbezogenen Massnahmen entstanden. Das Gesamtverkehrskonzept wurde im Jahre 2023, als Grundlage für die Revision der Richtplanung, aktualisiert.

Im Bereich der Freiraumplanung sind in den letzten Jahren drei wichtige Konzepte erarbeitet worden: das Konzept zur Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume im Stadtzentrum Kloten (Masterplan öffentliche Räume; ebenfalls partizipativ mit halböffentlicher Jurierung und öffentlichen Echoräumen erarbeitet), das Projekt «The Park» zur Neugestaltung des Butzenbüel-Hügels und die Freiraumplanung entlang des Altbachs im Zusammenhang mit dem GlattalBahn- und Hochwasserschutzprojekt. Um eine Gesamtsicht über die Stadt Kloten bezüglich der Freiraumentwicklung zu erlangen, wurde ein Freiraumkonzept erstellt (2023).

Gesamtprojekt «GlattalBahn-Verlängerung Kloten»

Die Verlängerung der GlattalBahn ab Flughafen-Fracht, durch das Stadtzentrum von Kloten und das Gebiet Steinacker, bis zum Bahnhof Bassersdorf ist im kantonalen Richtplan enthalten. Für den Abschnitt ab Flughafen-Fracht bis ins Gebiet Steinacker ist das Bauprojekt fertiggestellt und das Plangenehmigungsverfahren eingeleitet. Das Gesamtprojekt besteht aus den drei Teilprojekten der GlattalBahn-Verlängerung, der Velohauptverbindung und dem Hochwasserschutz für den Alt- und Bedenseebach. Aufgrund der engen räumlichen Verknüpfung sind alle drei Teilprojekte aufeinander abgestimmt und zusammen zu realisieren. Die Stadt Kloten profitiert von einer zusätzlichen leistungsstarken Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, einem aufgewerteten Natur- und Erholungsraum entlang des Altbachs sowie des (verlegten) Bedenseebachs, einem verbesserten Hochwasserschutz und einer ausgebauten Velohauptverbindung. Die öffentliche Planaufgabe im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ist im ersten Quartal 2024 geplant. Die Finanzierungsbeschlüsse sind gegen Ende des Jahres 2024, die Realisierung ab ca. 2027 und die Inbetriebnahme ab ca. 2031 zu erwarten.



Abbildung 1: Gesamtprojekt GlattalBahn-Verlängerung Kloten

Quelle: VBG, 2023

Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker)

Die urbane Mischnutzung für das Gebiet Steinacker wurde im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit Vertretungen seitens Grundeigentümerschaften, Gewerbe, Verwaltung, Politik und Planungsträgern in den vergangenen fünf Jahren erkundet. Daraus resultierten die Vision Steinacker (d. 2019), das Entwicklungskonzept Steinacker (d. 2021) und darauf basierend die Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker) mit der Zentrumszone Z6 und den Sonderbauvorschriften (Vorlage d. 2023).

Zweck

Mit der Revision der Richtplanung werden die Stadtentwicklungsziele aktualisiert und zusammen mit den Festlegungen (Massnahmen) auf die übergeordnete regionale und kantonale Richtplanung abgestimmt. Der kommunale Richtplan ist das behördenverbindliche strategische Planungsinstrument, mit dem die räumliche Entwicklung der Stadt Kloten für die nächsten Jahre festgeschrieben wird.

Mit der vorliegenden Richtplanrevision leistet die Stadt Kloten einen wichtigen Beitrag zur Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in der Stadtlandschaft Glattal. Mit den kommunalen Festlegungen werden die Innenentwicklungspotenziale mobilisiert und die Siedlungsfreiräume aufgewertet. Der revidierte Richtplan bildet die Grundlage für die qualitative Innenentwicklung hin zu einer Stadt mit einer Bevölkerungszahl von 30'000 und rund 40'000 Beschäftigten in den nächsten 15 Jahren.



Abbildung 2: Zusammenspiel der Planungsinstrumente

Quelle: EG Raumentwicklung GmbH, 2022

Ziele der Stadtentwicklung

Im Stadtentwicklungskonzept Kloten sind die folgenden Ziele für die Stadtentwicklung festgeschrieben:

1. Ungleichgewicht zwischen Arbeitsplätzen und Wohnbevölkerung verringern und hohe Wohnraumnachfrage sozialverträglich stillen
2. Raum für neue Arbeits- und Wohnmodelle schaffen
3. Infrastruktur und Mobilität effizienter gestalten und den Verkehrsfluss sicherstellen
4. Siedlungen und Siedlungsfreiräume im Kontext und nachhaltig entwickeln
5. Grünräume sichern, Regenwasser wiederverwenden und Biodiversität erhöhen
6. Bezug zu Kloten stärken, Räume für Begegnung und Austausch fördern

Eine Kernaufgabe der kommunalen Richtplanung ist die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Diesbezüglich werden die folgenden Grundsätze und Ziele verfolgt: Das Stadtgebiet in Kloten ist gut mit dem öffentlichen Verkehr (öV) erschlossen. Das Siedlungswachstum findet vornehmlich an Lagen mit guter öV-Erschliessung statt. Die Taktverdichtung der S-Bahn und die Verlängerung der Glattalbahn werden die öV-Erschliessung im Stadtzentrum und im Gebiet Steinacker in den kommenden Jahren weiter verbessern. Die Siedlungsentwicklung wird auf jene Lagen ausgerichtet, die mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen sind.

Die Verdichtungs- und Transformationsgebiete sind optimal auf die kantonalen Infrastrukturvorhaben abgestimmt. Mit der Richtplanrevision werden die Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und Siedlungsentwicklung gelegt.

Revision der Richtplanung

Die Vorlage vom 19. Dezember 2023 umfasst:

- Richtplantext
- Karte Siedlung, Stadtklima und Landschaft
- Karte Fuss- und Veloverkehr
- Karte Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Luft- und Wirtschaftsverkehr

Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) mit dem darin enthaltenen Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) haben erklärenden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Bestandteile der Vorlage.

Mit der Gesamtrevision wird der rechtskräftige kommunale Richtplan aus dem Jahre 1999 gesamthaft aufgehoben.

Siedlung

Die Stadt Kloten ist innerhalb der Metropolitanregion Zürich das «Tor zur Welt». Sie schafft gute Rahmenbedingungen für attraktive Arbeitsplätze und moderner Wohnungsbau innerhalb der heutigen Bauzonen. Die Investitionen von privaten und öffentlichen Akteuren in Bauvorhaben führen zu einem ständigen Veränderungsprozess des Siedlungsraums. Dieser Prozess des Stadtbbaus wird für die Anpassung der städtischen Siedlungs- und Freirauminfrastruktur genutzt. Innenentwicklung und Verdichtung erfolgen qualitativ hochwertig und unter Berücksichtigung der veränderten Anforderungen aufgrund des Klimawandels. Um den Verkehr stadt- und umweltverträglicher zu organisieren, braucht es mehr Wohnraum in der Nähe von Arbeitsplätzen und Achsen des öffentlichen Verkehrs. Die Stadt richtet mit der Richt- und Nutzungsplanung die Arbeitsplatz- und Wohnbauentwicklung auf die S-Bahnen, die Achse der Glattalbahn und die kantonale Velohauptverbindung aus.

Siedlungsfreiräume und Landschaft

Attraktive Siedlungsfreiräume und Landschaftsräume sind wichtig für die Wohnbevölkerung und die Arbeitnehmenden. Sie werden für verschiedene sozialräumliche Aktivitäten wie Sport, Spiel, sozialer Austausch, kulturelle Aktivitäten, zum Mittagessen oder als Rückzugsraum genutzt. Attraktivität und Vielfalt von Freiräumen beeinflussen deshalb die Standortwahl von Unternehmen, die Wohnortwahl, das Wohlbefinden und der Bezug zum Wohnort. Das Freiraumsystem von Kloten hat im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung und mit dem Klimawandel eine zunehmende ökologische und mikroklimatische Bedeutung.

Stadtklima und Biodiversität

Die Zunahme der Versiegelung und des Verlusts von Grünflächen und Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt soll gebremst werden. Neue, reich strukturierte Grünräume fördern die Biodiversität. Dies führt auch zu einem höheren Erholungswert für den Menschen. Artenreiche Grünräume bieten eine attraktivere Erlebnislandschaft im Wohn- und Arbeitsumfeld und sind Massnahmen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung. Bei der Vernetzung von Grün- und Freiräumen sind die bestehenden ökologisch wertvollen Elemente wie Bachläufe oder Schutzobjekte gemäss kommunaler Naturschutzverordnung

einzubinden. Um trotz Klimaerwärmung ein angenehmes Mikroklima im Siedlungsraum zu gewährleisten, müssen die Kaltluftströme in der Nacht die Siedlungen und Infrastrukturen abkühlen können. Form und Stellung der Bauten sollen diesem Aspekt mehr Rechnung tragen. Insbesondere am Siedlungsrand ist eine hohe Durchlässigkeit sicherzustellen.

Verkehr

Die gesamtstrategischen Ziele für den Verkehr leiten sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, der übergeordneten Richtplanung und dem städtischen Gesamtverkehrskonzept (GVK) ab. Die Stadt Kloten strebt eine Verkehrsverlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf nachhaltigere Verkehrsmittel und -formen an. Hierzu sollen umweltfreundlichere Verkehrsmittel im Strassenraum priorisiert, gefördert und ausgebaut werden. Die Integration von neuen Mobilitätsformen wie Sharingangebote oder Mikromobilität ins Gesamtverkehrssystem soll diese Entwicklung ebenfalls unterstützen. Das Strassensystem und die Erschliessung mit dem MIV bleiben erhalten bzw. gewährleistet. Zur Überprüfung der Zielerreichung betreibt die Stadt Kloten ein Verkehrsmonitoring und berücksichtigt aufgrund der steigenden Bedeutung des Fuss- und Radverkehrs dabei alle Verkehrsmittel.

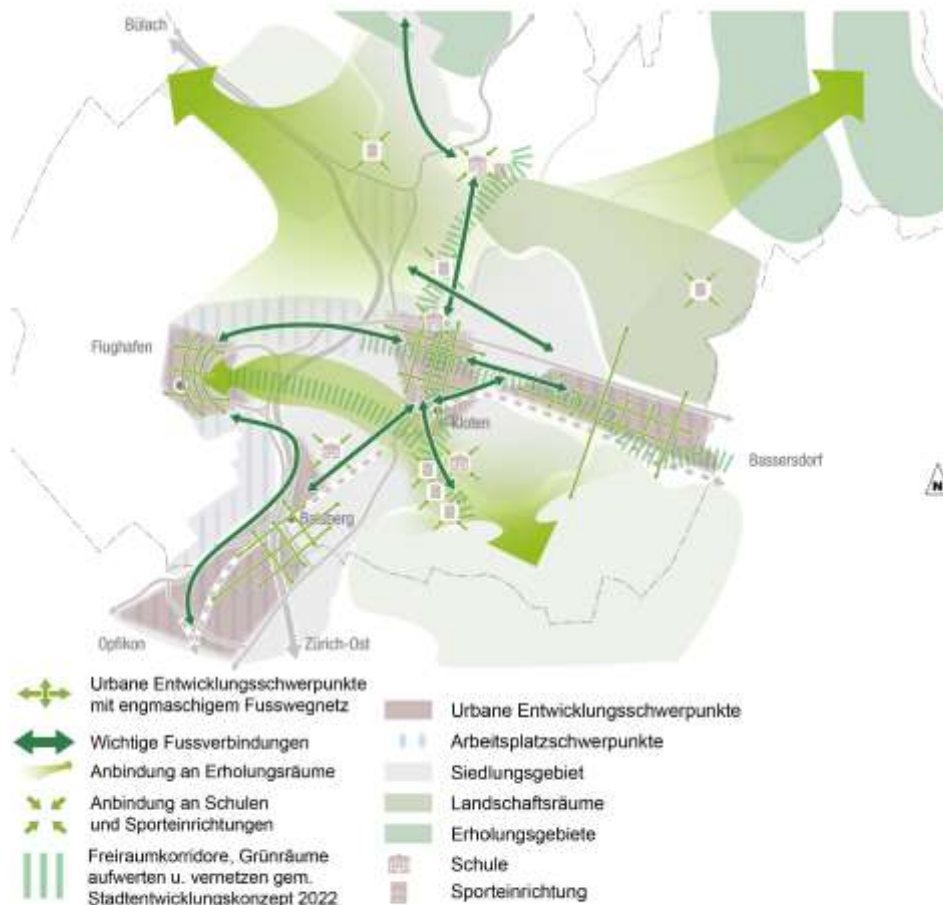


Abbildung 3: Zielbild Fussverkehr

Quelle: ewp, 2022

Verfahren

Das Amt für Raumentwicklung hat mit dem 1. Vorprüfungsbericht vom 14. Juli 2022 und dem 2. Vorprüfungsbericht vom 21. Juni 2023 grundsätzlich positiv Stellung genommen und die Vorlage als genehmigungsfähig eingestuft. Die Hinweise aus den Vorprüfungen wurden verarbeitet.

Im Mai 2022 fanden öffentlichen Stadtrundgänge und eine online-Partizipation zur Stadtentwicklung statt (informelles Verfahren). Die Auswertung gab wichtige Hinweise für die Ausarbeitung der Richtplan-Vorlage zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung.

Die öffentliche Auflage und Anhörung fand vom 5. April bis am 5. Juni 2023 statt. Die eingegangenen Einwendungen wurden verarbeitet und in einem Bericht beantwortet. Zu Beginn fand am 5. April 2023 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der auch die Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker) vorgestellt wurde.

Nach der Festsetzung durch den Gemeinderat geht die Vorlage zur Genehmigung an die Baudirektion Zürich.

Umsetzung

Der Richtplan ist behördenverbindlich; d.h. die öffentliche Hand muss die im Richtplan enthaltenen Festlegungen (Massnahmen) bei ihren Planungen, Projekten und Tätigkeiten umsetzen. Für die privaten Grundeigentümerschaften sind die Inhalte der Richtplanung zuerst in die grundeigentümergebundene Nutzungs- oder Sondernutzungsplanung überzuführen. Die Umsetzung von Richtplanfestlegungen erfolgt somit auf verschiedenen Ebenen wie beispielsweise:

- Revision der kommunalen Nutzungsplanung
- Private und öffentliche Gestaltungspläne
- Aufwertungsmassnahmen im öffentlichen Raum (Strassen, Plätze, Parkieranlagen etc.)
- Unterhalt und Neugestaltung von öffentlichen Grünflächen und Strassenanlagen
- Unterhalt und Modernisierung öffentlicher Gebäude
- Verkehrsinfrastrukturprojekte
- etc.

In den Sonderbauvorschriften Steinacker (Bestandteil der Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker)) sind die Vorgaben aus der kommunalen Richtplan bereits umgesetzt. Für das übrige Stadtgebiet ist eine weitere Teilrevision der Nutzungsplanung nötig, um insbesondere die Massnahmen in den Bereichen Stadtklima, Biodiversität und Landschaft einzupflegen. Diese Teilrevision soll in den nächsten Jahren angegangen werden.

Fazit

Mit der Revision der kommunalen Richtplanung wird die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, unter Berücksichtigung von landschaftlichen, naturräumlichen und stadtklimatischen Aspekten, sichergestellt. Der Richtplan bildet das Koordinationsinstrument für die Behörden für die nächsten rund 15 Jahre und ist abgestimmt auf die übergeordnete regionale und kantonale Richtplanung.

Beschluss Stadtrat:

1. Der Revision der Richtplanung vom 19. Dezember 2023 wird zugestimmt.
2. Dem Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - 2.1 Die Richtplanung vom 19. Dezember 2023, bestehend aus den folgenden Akten, wird festgesetzt:
 - Richtplantext
 - Karte Siedlung, Stadtklima und Landschaft
 - Karte Fuss- und Veloverkehr
 - Karte Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Luft- und Wirtschaftsverkehr
 - 2.2 Vom erläuternden Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und dem darin enthaltenen Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) wird zustimmend Kenntnis genommen.
 - 2.3 Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage als Folge von Rechtsmittel- oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
 - 2.4 Der rechtskräftige kommunale Richtplan (1999) wird per Inkraftsetzung der Gesamtrevision ausser Kraft gesetzt.

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Die Richtplanung vom 19. Dezember 2023, bestehend aus den folgenden Akten, wird festgesetzt:
 - Richtplantext
 - Karte Siedlung, Stadtklima und Landschaft
 - Karte Fuss- und Veloverkehr
 - Karte Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Luft- und Wirtschaftsverkehr
2. Vom erläuternden Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und dem darin enthaltenen Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) wird zustimmend Kenntnis genommen.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage als Folge von Rechtsmittel- oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Der rechtskräftige kommunale Richtplan (1999) wird per Inkraftsetzung der Gesamtrevision ausser Kraft gesetzt.

Anträge des Gemeinderats:

1. GRPK; Richtplan-Text; 4.2 Festlegungen; S1

(...) Transformationsgebiete leisten einen besonderen Beitrag zu einer ausgewogenen sozialen Durchmischung der Bevölkerung und stärken deren Bezug zum Wohn- und Arbeitsort Kloten. Dies wird mit verschiedenen Wohn- und Eigentumsformen sichergestellt. Bei substanziellen Aufzonungen ist auch ein angemessener Anteil preisgünstiger Wohnungen zu schaffen (s. Referenz Umzonung Steinacker). **Falls zwecks Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen ein städtebaulicher Vertrag ausgearbeitet wird, kann in diesem ein Mindestanteil an Eigentumswohnungen verhandelt werden.**

2. SP; Richtplan-Text; 4.2. Siedlung; Festlegungen; S1.03

Bahnhof Süd: Fokus auf Umnutzung der städtischen Liegenschaften (Aussenparkplätze Römerweg), **um unter anderem mit gemeinnützigen Bauträgern Wohnungen zu schaffen.** Räumlich und funktionale Verbindung von Bahnhof und Zentrum Schluefweg stärken. Strassen und Freiräume aufwerten.

3. GRPK; Richtplan-Text; 4.2. Siedlung; Festlegungen; S2

"Quartiere weiterentwickeln

(...) Bei substanziellen Aufzonungen kann auch ein angemessener Anteil an preisgünstigen Wohnungen **zu schaffen festgelegt werden** (analog S1)."

4. SP; Richtplan-Text; 4.2. Siedlung; Festlegungen; S2

"Quartiere weiterentwickeln

(...) Bei substanziellen Aufzonungen **kann ist** auch ein angemessener Anteil an preisgünstigen Wohnungen zu schaffen (analog S1)."

5. GRPK; Richtplan-Text; Sammelantrag; S. 29, Nr. S6.02, S. 35, Nr. K5.02, S. 37, Nr. L1.02

Verweise nach **K4.04 K5.01**

6. GRPK; Richtplan-Text; 6.2. Festlegungen; L6

216 / Eichbühl: Bestehend. Kein Handlungsbedarf / ja / Abstimmung mit Naturschutzinventar

7. SP; Richtplan-Text; 7.1. Verkehr; Gesamtstrategie; V01

Erstellung eines Verkehrsmonitorings

(...) Der Bi-Modalsplit wird periodisch ermittelt und mit dem Zielwert **(45 50 %** öV-Anteil am BiModalsplit) verglichen. Zudem werden Zielwerte für den Fuss- und Veloverkehr festgelegt.

8. SP; Richtplan-Text; 7.3. Verkehr; Veloverkehr; V4

"Velonetzplan mit Parkierungskonzept, Serviceleistungen, Signalisation

(...) Zudem werden darin Standorte für Abstellanlagen und für weitere Serviceleistungen (z. B. Bikesharing-Angebote, Reparaturstationen) bezeichnet sowie eine Kampagne zur Veloförderung konzipiert. **Ziel ist es, dass überall in Kloten ein Abstellplatz mit Sharing-Angebot zu Fuss in etwa 5 min erreichbar ist. (...)**"

9. SP; Richtplan-Text; 7.4. Verkehr; Öffentlicher Verkehr; V9

"Ausstattung Bushaltestellen

Die Stadt Kloten stattet die Bushaltestellen zweckmässig mit Wartehalle oder angemessenem Wetterschutz, Sitzgelegenheit, Abfalleimer etc. aus. Der Ausstattungsgrad orientiert sich an der Anzahl ein-/aussteigender Personen der jeweiligen Haltestelle, wobei mindestens eine Sitzgelegenheit angeboten wird."

10. SP; Richtplan-Text; 7.6. Verkehr; Parkierung MIV

"Öffentliche Parkierungsanlagen

(...) Bedarfsgerecht wird die Stadt Kloten öffentliche Parkfelder zur Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge zur Verfügung stellen. Der bestehende Parkplatzbestand wird nicht erhöht und schwach frequentierte Parkplätze werden stetig aufgehoben."

11. GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «Siedlung, Stadtklima und Landschaft»

"Das im Natur- und Landschaftsschutzinventar 1980 erfasste Trockenbiotop Föhrenwald Uewachs (Nr.6_55) wird als Schutzgebiet von überregionaler Bedeutung im kommunalen Richtplan abgebildet."

12. GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «Fussverkehr / Veloverkehr»; Nr. V6.04 und V3.12

Verbindungen von Bassersdorferstrasse bis Dorfneustweg Holigasse

13. GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «öV / MIV / Luftverkehr / Wirtschaftsverkehr»

30er Zone Gerlisberg: Die Schraffur "Verkehrsberuhigung bestehend (V11)" einfügen.

14. GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «öV / MIV / Luftverkehr / Wirtschaftsverkehr»

Aufnahme der Wallisellerstrasse als «Kommunale Verbindungsstrasse»

Beschluss:

1. Antrag 1. der GRPK; Richtplan-Text; 4.2 Festlegungen; S1 wird mit 23 Ja- zu 0 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen genehmigt.
2. Antrag 2. der SP; Richtplan-Text; 4.2. Siedlung; Festlegungen; S1.03 wird mit 10 Ja- zu 18 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.
3. Der Antrag 3. der GRPK wird mit 17 Stimmen gegenüber dem Antrag 4. der SP mit 11 Stimmen bevorzugt.
4. Antrag 3. der GRPK; Richtplan-Text; 4.2. Siedlung; Festlegungen; S2 wird einstimmig genehmigt..
5. Antrag 5. der GRPK; Richtplan-Text; Sammelantrag; S. 29, Nr. S6.02, S. 35, Nr. K5.02, S. 37, Nr. L1.02 wird einstimmig genehmigt.
6. Antrag 6. der GRPK; Richtplan-Text; 6.2. Festlegungen; L6 wird einstimmig genehmigt.
7. Antrag 7. der SP; Richtplan-Text; 7.1. Verkehr; Gesamtstrategie; V01 wird mit 11 Ja- zu 17 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.
8. Antrag 8. der SP; Richtplan-Text; 7.3. Verkehr; Veloverkehr; V4 wird mit 7 Ja- zu 17 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.
9. Antrag 9. der SP; Richtplan-Text; 7.4. Verkehr; Öffentlicher Verkehr; V9 wird mit 11 Ja- zu 17 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.
10. Antrag 10. der SP; Richtplan-Text; 7.6. Verkehr; Parkierung MIV wird mit 7 Ja- zu 21 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.
11. Antrag 11. der GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «Siedlung, Stadtklima und Landschaft» wird einstimmig genehmigt.
12. Antrag 12. der GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «Fussverkehr / Veloverkehr»; Nr. V6.04 und V3.12 wird einstimmig genehmigt.
13. Antrag 13. der GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «öV / MIV / Luftverkehr / Wirtschaftsverkehr» wird einstimmig genehmigt.
14. Antrag 14. der GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «öV / MIV / Luftverkehr / Wirtschaftsverkehr» wird mit 20 Ja- zu 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen genehmigt.
15. Der Gemeinderat genehmigt mit 26 Ja- zu 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen die folgenden Beschlüsse:
 - 15.1. Die Richtplanung vom 19. Dezember 2023, bestehend aus den folgenden Akten, wird inkl. der vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen festgesetzt:
 - Richtplantext
 - Karte Siedlung, Stadtklima und Landschaft
 - Karte Fuss- und Veloverkehr
 - Karte Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Luft- und Wirtschaftsverkehr
 - 15.2. Vom erläuternden Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und dem darin enthaltenen Bericht zu den nicht berücksichtigen Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) wird zustimmend Kenntnis genommen.

- 15.3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage als Folge von Rechtsmittel- oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
- 15.4. Der rechtskräftige kommunale Richtplan (1999) wird per Inkraftsetzung der Gesamtrevision ausser Kraft gesetzt.

Mitteilungen an:

- Gemeinderat
- Stadtrat Roger Isler
- Bereichsleiterin Lebensraum
- Stadtplaner

Für getreuen Auszug:



Jacqueline Tanner
Ratssekretärin

Versandt: 04. Juni 2024